Landratsamt
Biberach

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Biberach
zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

vom 23.02.2026, Az: 11-024.00-26389101

Die kommunale Rechtsaufsicht des Landratsamts Biberach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

   Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn. Zum „Amt" gehören sowohl das Hauptamt als auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. „In Bezug auf das Amt" gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit oder ein im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben wahrgenommenes öffentliches Ehrenamt erhält.

2. Für haupt- und ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser ist die Zustimmung als allgemein erteilt anzusehen für die Annahme von Geschenken oder sonstiger materieller Vorteile in Bezug auf das Amt **bis zu einem Wert von 150 Euro.**

   - Sie müssen jedoch die ausnahmsweise Annahme von Geschenken eigenverantwortlich und kritisch prüfen und jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

   - Die Annahme von Geschenken soll Insbesondere unterbleiben, wenn nach Lage des Falles zu erwarten ist, dass die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigt oder den Eindruck einer Befangenheit entstehen lässt.

   - Die Geschenkannahme ist ausgeschlossen, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

3. Die allgemein erteilte Zustimmung nach Ziffer 2 gilt für die Inhaber der genannten Funktionen ohne Befristung.

4. Über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in anderen Fällen wird im Einzelfall auf Antrag entschieden (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 92 Nr. 1 Landesbeamtengesetz). Für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten oder letzten Dienstvorgesetzten wahr.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Glaser
Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 23. Februar 2026.